

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a858e6f0-310c-3613-a74e-714be04824b5

Bibliografie

Titel Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

Amtliche Abkürzung LBauO M-V

Normtyp Gesetz

Normgeber Mecklenburg-Vorpommern

Gliederungs-Nr. 2130-10

§ 16 LBauO M-V - Verkehrssicherheit

- (1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.
- (2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

